



An den Grossen Rat

19.1830.01

16.5472.03

FD/P191830/P165472

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz)

sowie

Bericht

zur

Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (P165472)

Inhalt

1. Begehren und Zusammenfassung	3
2. Motion Kerstin Wenk	3
3. Bisherige Behandlung der Motion	3
4. Anliegen der Motion	3
5. Kantonale Regelungskompetenz	4
6. Bestehende Regelungen betreffend Steuererlass und Ermessensveranlagung	4
6.1 Steuererlass	4
6.2 Ermessensveranlagung	5
6.3 Bestehende Möglichkeiten, gegen eine Ermessensveranlagung vorzugehen	5
6.3.1 Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung	5
6.3.2 Revision einer Ermessensveranlagung	5
7. Prüfung des Anliegens der Motion und Umsetzungsvorschlag	6
7.1 Bestehende Erlasspraxis der Steuerverwaltung bei Ermessensveranlagung	6
7.2 Umsetzungsvorschlag.....	6
8. Kommentar zur Einführung einer offiziellen Abkürzung des Steuergesetzes und zur Gesetzesbestimmung	7
8.1 Einführung einer offiziellen Abkürzung des Steuergesetzes	7
8.2 § 201 Abs. 4 E-StG	7
9. Inkrafttreten	8
10. Finanzielle und mögliche personelle Auswirkungen	8
11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
12. Antrag	8

Beilagen

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)
- Genehmigungsvermerk Finanzdepartement (Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz)
- Prüfungen nach § 4 Publikationsgesetz (redaktionell und gesetzestechnisch, K&C)

1. Begehren und Zusammenfassung

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, in Zusammenhang und Umsetzung der Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (P165472, nachfolgend Motion Wenk) § 201 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) mit einem Absatz 4 zu ergänzen. Weiter wird beantragt, eine offizielle Abkürzung des Steuergesetzes einzuführen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag werden die Anliegen der Motion Kerstin Wenk vollumfänglich erfüllt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Gesetzesentwurf zu genehmigen und die Motion Kerstin Wenk als erledigt abzuschreiben.

2. Motion Kerstin Wenk

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 9. November 2016 die nachstehende Motion Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Es gibt die unterschiedlichsten Gründe, warum Personen ihre Steuererklärung nicht ausfüllen und somit nicht einreichen. Oft geschieht dies in einer schwierigen Lebensphase, sei dies eine schwere Krankheit, psychische Probleme oder Sucht. Diese Personen werden dann von der Steuerverwaltung amtlich eingeschätzt. Da diese Einschätzung des Einkommens auch einen erzieherischen Effekt haben soll, sind diese Einschätzungen des Einkommens entsprechend hoch. Oft können dann die betroffenen Personen die hohe Steuerrechnung nicht bezahlen und es kommt zu Verlustscheinen in der Höhe des amtlich eingeschätzten Einkommens.

Nach Jahren, wenn die Personen ihr Leben wieder im Griff haben und Geld verdienen, müssen sie die Schulden zurückzahlen. Gegen diese Rückzahlungen ist auch nichts einzuwenden. Doch diese Personen zahlen Schulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen zurück, die auf einem Einkommen beruhen, welches sie nie hatten. Dieser Umstand stört das Gerechtigkeitsempfinden sehr.

Heute gilt im Steuergesetz, dass Personen welche amtlich eingeschätzt wurden, egal aus welchem Grund, auch wenn sie nachweisen können, dass sie in dieser Zeitperiode kein Einkommen hatten, keinen Erlass bekommen. Grund dafür ist §173 Abs. 2 Steuergesetz, welcher statuiert, dass die Revision ausgeschlossen ist, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Die Steuerverwaltung hat daher in solchen Situationen keinen Verhandlungsspielraum und vertritt die Haltung, aus rechtlichen Gründen keinen Erlass gewähren zu können.

Die Unterzeichnenden verlangen deshalb vom Regierungsrat eine Anpassung des Steuergesetzes, dass in Einzelfällen trotz einer rechtskräftigen Verfügung die Möglichkeit geschaffen wird, einen Erlass zu gewähren, wenn die Person nachweislich kein oder nur ein sehr kleines Einkommen hatte und/oder ein Härtefall vorliegt.

Kerstin Wenk, Tonja Zürcher, Otto Schmid, Christian von Wartburg, Tobit Schäfer, Beatrice Isler, Michael Koechlin, Martina Bernasconi, Erich Bucher, Eduard Rutschmann, Joël Thüring, Mustafa Atici, Thomas Grosenbacher“

3. Bisherige Behandlung der Motion

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 1. Februar 2017 zur Motion Kerstin Wenk berichtet und auf Grund seiner Stellungnahme beantragt, diese in einen Anzug umzuwandeln. Der Grosse Rat ist diesem Antrag nicht gefolgt und hat mit Beschluss vom 16. März 2017 die Motion Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis am 16. März 2021 überwiesen.

4. Anliegen der Motion

Die Motionäre/-innen verlangen vom Regierungsrat eine Anpassung des Steuergesetzes, wonach es in Einzelfällen ermöglicht werden soll, einen Steuererlass zu gewähren, wenn die Person nachweislich kein oder nur ein sehr kleines Einkommen hatte und/oder ein Härtefall vorliegt. Die

zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen einer amtlichen Einschätzung veranlagte Steuerforderung soll damit zu einem späteren Zeitpunkt mittels eines Steuererlasses gleichsam korrigiert werden.

5. Kantonale Regelungskompetenz

Der Steuererlass gehört zum Steuerbezugsverfahren und stellt den Verzicht des Gemeinwesens auf einen ihm zustehenden steuerrechtlichen Anspruch dar. Da der Steuerbezug im Bundesrecht nicht geregelt wird, sind die Kantone in diesem Bereich unter Beachtung der verfassungsmässigen Rechte, namentlich des Rechtsgleichheitsgebots, grundsätzlich frei, eigene Regelungen zu erlassen (Urs. R. Behnisch, die schweizerische Bundesverfassung in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Kommentar zu Art. 129 BV, N 25). Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das geltende Steuergesetz enthält bereits Steuererlassbestimmungen, die auf die finanziellen Verhältnisse einer steuerpflichtigen Person Rücksicht nehmen. Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person unter anderem «ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat» (§ 201a lit. a StG).

Beim Steuererlass geht es um den Entscheid, ob und in welcher Weise eine rechtskräftig veranlagte Steuerforderung aufrechterhalten bzw. eingetrieben werden soll (Ernst Blumenstein, Peter Locher in: System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl., 2016, S. 422). Er dient daher grundsätzlich nicht dazu, eine einmal festgesetzte Steuerforderung nachträglich in Frage zu stellen, wie dies bei der Revision der Fall ist. Ein – wie dies die Motion fordert – vollständiger oder teilweiser Erlass einer rechtskräftig veranlagten Steuerforderung, die auf eine amtliche Einschätzung zurückgeht, könnte deshalb inhaltlich als ein Zurückkommen auf die frühere Veranlagung im Sinne einer Revision aufgefasst werden, was mit dem Steuerharmonisierungsrecht nicht vereinbar wäre.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind die Kantone im Bereich des Bezugsverfahrens frei, eigene Regelungen zu erlassen. In der Abwägung zwischen der bundesrechtlich vorgegebenen Rechtsangleichung und dem Gestaltungsspielraum der Kantone muss die kantonale Eigenständigkeit vorgehen. Auch wenn mit der Motion ein Erlassgrund eingeführt werden soll, der von der Lehre kritisch beurteilt wird, erscheint die Motion unter Beachtung der verfassungsmässigen Rechte der steuerpflichtigen Personen umsetzbar, zumal auch Rücksichten auf die Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin massgebend sein können (Ernst Blumenstein, Peter Locher, a.a.O., S. 421). Ziel und Zweck des Steuererlasses ist es, zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen (BVGer A-1428/2013 vom 14. Januar 2014 E. 2.2; BVGer A-3663/2007 vom 16. Juni 2009 E. 2.2).

6. Bestehende Regelungen betreffend Steuererlass und Ermessensveranlagung

6.1 Steuererlass

Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Nach Abs. 2 liegt eine Notlage vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

Sind die Voraussetzungen für einen Steuererlass – Notlage und grosse Härte – erfüllt, wird ein Steuererlass grundsätzlich gewährt. Die Steuerverwaltung kann nach § 201a StG von einem vollständigen oder teilweisen Erlass allerdings absehen, wenn bestimmte Erlassausschlussgründe vorliegen. Ein Erlassausschlussgrund liegt unter anderem vor, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat. Dazu gehören typischerweise die Begehung einer Steuerhinterziehung durch falsche oder unvollständige Deklarationsangaben oder die wiederholte Nichtabgabe der Steuererklärung.

Ein Erlassablehnungsgrund besteht auch, wenn die steuerpflichtige Person für die Steuerforderung, für die sie Erlass verlangt, betrieben worden ist. Nach § 201b Abs. 4 StG tritt die Steuerverwaltung auf ein Erlassgesuch, das erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht wird, nicht ein.

6.2 Ermessensveranlagung

Zu einer sog. Ermessensveranlagung (auch Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen, Ermessenstaxation oder Amtliche Einschätzung) kommt es gemäss § 158 Abs. 2 StG, wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder wenn die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. In diesem Fall muss die Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Hat eine steuerpflichtige Person trotz praxisgemäss zweimaliger Mahnung keine ausgefüllte Steuererklärung eingereicht, wird das steuerbare Einkommen und Vermögen nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt. Die Steuerverwaltung bemüht sich zwar, anhand von Erfahrungszahlen, allfälliger Vorjahresdaten oder sonstiger Informationen wie z.B. Lohnmeldungen, das mutmassliche Einkommen und Vermögen der steuerpflichtigen Person möglichst zutreffend einzuschätzen. Jedoch liegt es in der Natur der Sache, dass Schätzungen nicht immer genau dem effektiven Einkommen und Vermögen entsprechen und die Ermessensveranlagung entweder zu hoch oder zu tief ausfällt.

6.3 Bestehende Möglichkeiten, gegen eine Ermessensveranlagung vorzugehen

6.3.1 Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung

Gegen eine zu hohe Ermessensveranlagung kann sich die steuerpflichtige Person wehren, doch muss sie dafür innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung Einsprache erheben und zur Begründung in der Regel eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen. Versäumt die steuerpflichtige Person die Einsprachefrist, erwächst die Ermessensveranlagung in Rechtskraft mit der Folge, dass die verfügte Steuerforderung verbindlich und vollstreckbar wird.

6.3.2 Revision einer Ermessensveranlagung

Eine rechtskräftige Veranlagung lässt sich im Nachhinein grundsätzlich nicht mehr korrigieren, es sei denn, es lägen bestimmte Gründe für eine nachträgliche Änderung der Veranlagung zugunsten der steuerpflichtigen Person (Revision) vor. Diese Revisionsgründe sind im Gesetz abschliessend aufgezählt (§ 173 Abs. 1 StG). Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 173 Abs. 2 StG).

7. Prüfung des Anliegens der Motion und Umsetzungsvorschlag

In seiner Stellungnahme zur Motion vom 1. Februar 2017 an den Grossen Rat erklärte sich der Regierungsrat bereit, eine Bestimmung ins Steuergesetz aufzunehmen, wonach bei amtlichen Einschätzungen ein Steuererlass auch ohne Vorliegen einer Notlage als einmalige Ausnahme möglich wäre, insoweit die Steuer nachweislich zu hoch eingeschätzt worden ist.

7.1 Bestehende Erlasspraxis der Steuerverwaltung bei Ermessensveranlagung

Da Amtliche Einschätzungen wegen Nichtabgabe der Steuererklärung ihren Grund oft in einem einmaligen Versäumnis haben und für die steuerpflichtige Person ernsthafte finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können, lässt die Steuerverwaltung in langjähriger Praxis die Möglichkeit eines Steuererlasses wegen zu hoch eingeschätzter Steuern bereits zu. Diese praktizierte Erlassmöglichkeit stellt allerdings ein einmaliges Entgegenkommen dar und setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person mit dem Erlassgesuch eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreicht und für die zu erlassende Steuerforderung noch kein Zahlungsbefehl zugestellt worden ist. Die Ermessensveranlagung selber wird nicht angetastet. Die Steuerverwaltung kalkuliert nur die Steuerforderung neu, die bei korrekter Deklaration entstanden wäre, rechnet darauf zur Abgeltung des Aufwands einen Zuschlag von 10 Prozent hinzu und erlässt der steuerpflichtigen Person den Rest des zu hoch eingeschätzten Steuerbetrags. Zweitrangig ist, dass sich die steuerpflichtige Person in einer finanziellen Notlage befindet. Dank dieser entgegenkommenden Praxis erhält die steuerpflichtige Person eine zweite Chance, um ihre Steuerangelegenheiten in Ordnung zu bringen. Das ist gerade bei jungen steuerpflichtigen Personen sinnvoll, die sich ihrer steuerlichen Obliegenheiten und der finanziellen Folgen noch nicht bewusst sind. Diese Praxis hat sich grundsätzlich bewährt.

7.2 Umsetzungsvorschlag

Der Regierungsrat schlägt vor, § 201 StG mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen. In diesem wird die beschriebene bewährte Praxis der Steuerverwaltung ohne den Aufwandszuschlag von 10 Prozent im Steuergesetz legiferiert. Die Höhe der zu erlassenden Steuerforderung entspricht demjenigen Betrag, welcher nachweislich zu hoch eingeschätzt worden ist.

Eine darüber hinaus gehende Regelung, bei welcher für steuerpflichtige Personen, die sich wiederholt oder regelmässig amtlich einschätzen lassen, eine generelle Erlassmöglichkeit geschaffen wird, würde zu weit gehen. Die Abklärung der zu hohen Einschätzung in einem solchen sich wiederholenden Fall würde eine aufwändige manuelle Schattenrechnung bedingen, wie sie beim einmaligen Entgegenkommen bereits heute erfolgt. Dabei wird anhand der nachträglich eingereichten Steuererklärungen das tatsächliche Einkommen und Vermögen bestimmt und der zu hoch eingeschätzte Steuerbetrag erlassen. Damit würde das Veranlagungsprozedere zweimal durchgeführt, einmal im Veranlagungsverfahren bei der ermessensweisen Taxation des Einkommens bzw. Vermögens, das zweite Mal im Bezugsverfahren bei der Prüfung des Steuererlasses. Diese Vorgehensweise wäre einerseits mit einem deutlichen administrativen Mehraufwand und andererseits mit erheblichen Beweisschwierigkeiten verbunden. Dies umso mehr, je weiter die betroffenen Steuerperioden von der ermessensweisen Taxation zurück liegen. Zudem würde die Pflicht zur Abgabe einer korrekt ausgefüllten Steuererklärung ggf. nicht mehr im gleichen Umfang ernst genommen werden, da die steuerpflichtigen Personen keinerlei Risiken durch die Festsetzung einer zu hohen Steuerforderung mehr befürchten müssten. So hätten sie im Falle einer zu niedrigen Einschätzung weniger Steuern zu bezahlen als aufgrund ihrer Verhältnisse geschuldet, währenddem sie für den Fall einer zu hohen Einschätzung mit einem Erlass der ihre tatsächlichen Verhältnisse übersteigenden Steuerforderung rechnen könnten. Die Korrektur von zu hoch ausgefallenen Steuerforderungen, die aufgrund von schwerer Krankheit, psychischen Problemen oder Sucht entstanden sind, ist (sofern hierfür bspw. ein ärztliches Zeugnis vorliegt) meist auf dem Wege der Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist (oder ggf. durch eine Revision) möglich,

aufgrund welcher die entsprechenden Veranlagungsverfügungen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden können (vgl. BGer 2A.288/2003 vom 7. Mai 2004). In speziell gelagerten, seltenen Ausnahmefällen ist bei Vorliegen willkürlicher Veranlagungsverfügungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von deren Nichtigkeit auszugehen (vgl. BGer 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017). In derartigen Fällen besteht demnach grundsätzlich kein Bedürfnis nach einem Steuererlass.

Da mit der Legiferierung dieser Erlasspraxis inskünftig ein einmaliger Anspruch auf Erlass besteht, ist es nicht mehr gerechtfertigt, den bislang in der Praxis auferlegten Aufwandszuschlag von 10 Prozent zu erheben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mit der vorgeschlagenen Lösung eine Variante ausgearbeitet wurde, die sowohl aus der Perspektive der steuerpflichtigen Person als auch der Verwaltung als vertretbar erscheint und allen Interessen angemessen Rechnung trägt.

8. Kommentar zur Einführung einer offiziellen Abkürzung des Steuergesetzes und zur Gesetzesbestimmung

8.1 Einführung einer offiziellen Abkürzung des Steuergesetzes

Zwar nicht Gegenstand der Motion, aber für die Anwendenden des Steuergesetzes dienlich, soll eine offizielle Abkürzung des Steuergesetzes mit dem Kürzel StG eingeführt werden. Der Titel «Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)» soll deshalb in «Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)» geändert werden. Mit der Einführung einer offiziellen Abkürzung wird das Zitieren im Rechtsverkehr vereinfacht. Währenddem die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 bereits über ein entsprechendes Kürzel verfügt (Steuerverordnung, StV), existiert ein solches beim Steuergesetz bislang nicht.

8.2 § 201 Abs. 4 E-StG

⁴ Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

Ein Erlass ist zu gewähren, wenn sich eine steuerpflichtige Personen in einer Notlage befindet bzw. durch die Bezahlung der Steuer in eine Notlage geraten und wenn (kumulativ) der Bezug des geschuldeten Betrages für sie eine grosse Härte bedeuten würde (§ 201 StG). Grundsätzlich ist weiter ein Steuererlass erst zu gewähren, wenn bei gebotener und zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten Zahlungserleichterungen und Stundung nicht ausreichen.

In Absatz 4 wird neu festgehalten, dass im Sinne eines einmaligen Entgegenkommens auf Gesuch (vgl. dazu § 201b Abs. 2 StG) der steuerpflichtigen natürlichen Person, auch ohne Vorliegen der obgenannten Voraussetzungen (Notlage und grosse Härte), die bei einem Steuererlass grundsätzlich vorliegen müssen, Steuererlass gewährt wird.

Dieser einmalige Steuererlass setzt kumulativ voraus, dass eine Ermessensveranlagung gemäss § 158 Abs. 2 StG vorgenommen wurde und diese nachweislich zu hoch ausgefallen ist. Letzteres ist durch die antragstellende Person nachzuweisen. Erlassen wird nur die auf das nachweislich zu hoch eingeschätzte steuerbare Einkommen entfallende Steuer. Im Wiederholungsfall wird kein weiterer Erlass gemäss dieser Bestimmung gewährt. Die Ausschlussgründe gemäss § 201a lit. a - e StG stehen einem einmaligen Steuererlass nicht entgegen.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmung soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für Erlassgesuche, die nach dem 1. Januar 2021 gestellt werden, findet § 201 Abs. 4 E-StG Anwendung.

10. Finanzielle und mögliche personelle Auswirkungen

Da die Änderung im Wesentlichen die langjährige Praxis der Steuerverwaltung legiferiert, ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu rechnen, da nicht mit einer substanzialen Zunahme von Erlassgesuchen zu rechnen ist. Aufgrund der Steuererlasspraxis bei Ermessensveranlagung hat die Steuerverwaltung in den letzten fünf Jahren jährlich rund 100 Gesuche gutgeheissen und damit durchschnittlich rund eine halbe Million Franken Kantonssteuern erlassen.

Die gesetzliche Verankerung der Praxis und die damit einhergehende Publizität könnten zu einer Zunahme an Erlassgesuchen führen. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Erlassgesuche würde die Steuerverwaltung zusätzliche Ressourcen benötigen. Die Zunahme an Erlassgesuchen und deren Gutheissung hätten zudem ein geringeres Steueraufkommen zur Folge.

11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehene Änderung betrifft nur natürliche Personen und bewirkt für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung). Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt, was gemäss Regulierungsfolgenabschätzungs-Vortest im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

1. Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.
2. Die Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuer-schulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (P165472) wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Gesetzesentwurf (Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes)
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)
- Genehmigungsvermerk Finanzdepartement (Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz)
- Prüfungen nach § 4 Publikationsgesetz (redaktionell und gesetzestechnisch, K&C)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

§ 201 Abs. 4 (neu)

⁴ Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ [SG 640.100](#)

Synopse

Umsetzung Motion Wenk

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)</p>	<p>Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, <u>StG</u>)</p>
<p>vom 12. April 2000</p> <p>(Stand 1. Januar 2020)</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt</i></p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 201 a) Voraussetzungen</p> <p>¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) sowie Bericht zur Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen [P165472]*

P-Nr.: 165472

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



P

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) sowie Bericht zur Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (P165472)

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft vom 4. November 2019 gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	ohne Vorbehalt
Datum	25. November 2019 JM

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

§ 201 Abs. 4 (neu)

⁴ Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ SG 640.100